



Clubdienstordnung des Tennis-Club Langenau e. V.

1. Zweck

Der Clubdienst dient der Unterstützung des Vereinslebens sowie der organisatorischen, sportlichen und infrastrukturellen Aufgaben des **TC Langenau e. V.**

Mit dem Clubdienst leisten Mitglieder einen aktiven Beitrag zur Gemeinschaft und zum Vereinsbetrieb.

2. Clubdienstpflicht

Clubdienstpflichtig sind alle **Mitglieder** des TC Langenau, deren maßgebliches Alter gemäß Beitragsordnung **zwischen 16 und 70 Jahren** liegt.

Das maßgebliche Alter bestimmt sich gemäß der Beitragsordnung und berechnet sich wie folgt:

$$\text{Alter} = \text{Geschäftsjahr} - \text{Geburtsjahr} - 1$$

Nicht clubdienstpflichtig sind:

- passive Mitglieder
- Mitglieder unterhalb der clubdienstpflichtigen Altersgrenze von 16 Jahre
- Mitglieder die im laufenden Geschäftsjahr 70 Jahre alt werden
- Neumitglieder im Eintrittsjahr gemäß Beitragsordnung

3. Umfang

Der jährliche Clubdienst umfasst **5 Clubdienststeinheiten**.

Nicht geleistete Clubdienststeinheiten werden gemäß Beitragsordnung mit einem **finanziellen Ausgleich von 15,00 € je Einheit** abgerechnet.

Der maximale finanzielle Ausgleich beträgt **75,00 € pro Geschäftsjahr**.

4. Anerkannte Clubdienste

Als Clubdienst können insbesondere anerkannt werden:

- Mithilfe bei Pflege, Instandhaltung und Arbeiten auf der Vereinsanlage
- Unterstützung bei Jugendaktionen, Jugendveranstaltungen und Jugendspielbetrieb



- Mithilfe bei Veranstaltungen, Turnieren, Festen und sonstigen Vereinsaktivitäten
- sonstige Leistungen im Interesse des Vereins, sofern sie durch ein zuständiges Vorstandsmitglied oder die Vorstandschaft anerkannt wurden

5. Anrechnung

Die Anrechnung erfolgt in **Clubdienststeinheiten**.

Soweit keine abweichende Festlegung durch die Vorstandschaft erfolgt, gelten insbesondere folgende Richtwerte:

- **1 Stunde Arbeitsdienst = 1 Clubdienststeinheit**
- **1 Kuchen = 1 Clubdienststeinheit**

Sachleistungen können anerkannt werden, wenn sie vorab abgestimmt oder nachträglich ausdrücklich anerkannt wurden.

Ein Anspruch auf Anerkennung besteht nicht.

6. Persönliche Leistung

Clubdienst ist grundsätzlich **persönlich** zu leisten.

Eine Übernahme oder Anrechnung von Clubdienstleistungen für andere Mitglieder ist innerhalb der Familie im eigenen Hausstand zulässig.

In begründeten Ausnahmefällen kann die Vorstandschaft eine abweichende Regelung genehmigen.

7. Dokumentation

Clubdienstleistungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

Die Dokumentation muss mindestens enthalten:

- Name des Mitglieds
- Datum
- Art der Leistung
- Anzahl der anerkannten Clubdienststeinheiten
- bestätigende verantwortliche Person

Berücksichtigt werden nur Leistungen, die erbracht, dokumentiert und bestätigt wurden.



8. Einsicht

Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, Einsicht in ihre im laufenden Geschäftsjahr erfassten und anerkannten Clubdienststeinheiten zu erhalten.

Die Einsicht kann jederzeit bei der Vorstandschaft angefragt werden.

9. Organisation

Soweit organisatorisch möglich, werden Clubdiensttermine rechtzeitig bekanntgegeben.

Mitglieder, die für einen Dienst eingeteilt oder verbindlich eingeplant sind, sorgen im Verhinderungsfall selbst für eine geeignete Abstimmung bzw. informieren rechtzeitig das zuständige Vorstandsmitglied.

10. Abrechnung

Zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wird geprüft, wie viele Clubdienststeinheiten durch das jeweilige Mitglied erbracht wurden.

Nicht geleistete Clubdienststeinheiten werden gemäß Beitragsordnung mit **15,00 € je Einheit** abgerechnet. Die kleinste abrechenbare Einheit beträgt 0,5 (7,50 €).

Die maximale Abrechnung beträgt **75,00 € pro Geschäftsjahr**.

Die Abbuchung bzw. Belastung erfolgt **noch im selben Geschäftsjahr zum Jahresende**.

11. Sonder- und Einzelfälle

In begründeten Einzelfällen kann die Vorstandschaft Ausnahmen, Anerkennungen oder abweichende Entscheidungen treffen.

Ein Anspruch hierauf besteht nicht.